

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1257

10. April 1973

Nr.

vom

Aufnahme der Fachwerkhäuser Neuweilerstrasse 15 und 17 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Gebäudegruppe der Fachwerkhäuser Nr. 15 und 17 an der Neuweilerstrasse liegt im Zentrum des hinteren Dorfteils in der Nähe der Kirche und umgeben von weiteren Fachwerkbauten.

Das Wohnhaus und die im rechten Winkel dazu angeordnete Oekonomie stammen vermutlich noch aus dem 18. Jahrhundert, während das parallel zum Wohnhaus errichtete kleinere Fachwerkhaus im 19. Jahrhundert erbaut wurde.

Das Wohnhaus steht giebelständig zur Strasse, ist zweigeschossig und wird von einem steilen Satteldach mit Würge bedeckt. Auf der Hofseite ist das Dach über einer Holzlaube im Obergeschoss verlängert. Der Eingang befindet sich ebenfalls auf der hofseitigen Fassade unter der Laube und ist über einer Treppe leicht erhöht. Die Riegelkonstruktion ist entsprechend den Allschwiler Fachwerkbauten auf die wesentlichen Elemente beschränkt, wird aber bereichert durch Andreaskreuze, Rauten mit Kreuzen und Romben unter den Fensterbrüstungen. Die Schwellen mit den Riegeln sind teilweise noch erhalten oder rekonstruiert. Das langgestreckte Oekonomiegebäude ist zu einer Werkstatt umgebaut, ist niedriger als das Wohnhaus und schliesst in sinnvoller Art den Hof nach hinten ab. Seine Fachwerkkonstruktion ist einfacher.

Das parallel zum Wohnhaus auf der anderen Hofseite direkt neben dem Oekonomiegebäude errichtete kleinere Wohnhaus zeigt die Vereinfachung des Fachwerkbaus im 19. Jahrhundert im Verzicht auf Zierelemente und in der Beschränkung auf die konstruktiven Teile des Fachwerks.

Die ganze Gebäudegruppe entspricht in ihrer Anlage dem frühen Typus der Hofsiedlungen, wie sie in Allschwil früher zahlreich vertreten waren. In der Literatur wird sie sogar als repräsentatives

Beispiel dieses Typus erwähnt. Die Winkelform unterstreicht die lockere Ueberbauung und wird durch den späteren kleineren Wohnbau in ihrer Struktur keineswegs beeinträchtigt, sondern im Gegenteil in ihrer Geschlossenheit verstärkt. Das bemerkenswerte Gehöft entstand ausserdem in einer Zeit, die bereits dem Mehrzweckbau, d.h. dem Wohn- und Oekonomieteil unter durchgezogenem First den Vorzug gab. Die hier noch vorhandene strenge Trennung zwischen Oekonomie und Wohnhaus und die dadurch entstandene Hofgruppierung widerspiegelt das Weiterleben traditioneller Siedlungen sundgauischer und elsässischer Herkunft. Dabei ist zu bemerken, dass Allschwil und damit sein Dorfkern siedlungsgeographisch zum Elsass gehört, dass trotz der Nähe der Stadt Basel der Fachwerkbau bewusst dem von der Stadt Basel geförderten Steinbau vorgezogen wurde, und dass innerhalb der Fachwerkbauten verschiedene Grundrissvarianten und -typen älterer und neuerer Strömungen nebeneinander weiterlebten. Dass gerade diese Vielfalt, in diesem Falle durch ein Musterbeispiel dokumentiert, den besonderen Charakter dieses Dorfkerns ausmacht, ist offensichtlich.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] [REDACTED] hat sich mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt. Auch der Gemeinderat Allschwil hat sich für die Aufnahme der Fachwerkhäuser ins Inventar der geschützten Baudenkmäler ausgesprochen.

:/// Die Fachwerkhäuser Neuweilerstr. 15 und 17 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 450, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 17, Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Grundbuchamt Binningen

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4